

Änderungsverfahren gem. § 24g UVP-G 2000

S 10 Mühlviertler Schnellstraße

Abschnitt Freistadt Nord - Rainbach Nord

RFB Prag: S 10 km 22 + 035,500 – km 28+774,292

RFB Linz: S 10 km 22 + 035,500 – km 29+188,790

Naturschutz, Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, Landschaftsbild

Fachgutachterliche Stellungnahme zur

Projektänderung PV Anlage Einhausung Rainbach

DI Wolfgang Suske

Wien, im Mai 2026

Impressum

Autor: Dipl.-Ing. Wolfgang Suske

Auftraggeber:

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gruppe Infrastrukturverfahren und Verkehrssicherheit

Abteilung IV/IVVS 1 – Planung, Betrieb und Umwelt

Abteilung IV/IVVS 4 – UVP-Verfahren Bundesstraßen

Wien, im Mai 2026

Inhalt

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung.....	5
1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen	5
1.2 Fachspezifischer Befund	5
1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
2 Beantwortung der Behördenfragen	11
2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
Fachgutachterliche Stellungnahme	11
2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien	12
Fachgutachterliche Stellungnahme	12
2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten	13
Fachgutachterliche Stellungnahme	13
2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen.....	13
Fachgutachterliche Stellungnahme	13

1 Beschreibung und fachgutachterliche Bewertung

1.1 Zusammenfassende Angaben in den Einreichunterlagen

Mit Schreiben vom 21. April 2026 wurde von der ASFINAG die Projektänderung „PV Anlage Einhausung Rainbach“ eingereicht. Dazu hat die ASFINAG einen Bericht zur Bewertung iSd UVP-G, einen Lageplan Einhausung Rainbach gem. UVP-Einreichprojekt, einen Lageplan Photovoltaikanlage Einhausung Rainbach, einen Schemaplan, Visualisierungen und ein Blendschutzgutachten vorgelegt.

Die Projektwerberin führt in den Projektunterlagen aus, dass auf der 255 m langen Einhausung Rainbach, die bereits Projektbestandteil ist, im Zuge der Projektänderung eine netzgekoppelte Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten PV-Generatorleistung von 206,64 kWp errichtet werden soll. Die Planung der Photovoltaikanlage erfolgte gemäß den Vorgaben des Technischen Planungshandbuchs der ASFINAG für Erneuerbare Energien, wobei naturschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigt worden seien. Dementsprechend werde die Photovoltaikanlage aufgrund der ebenfalls bestehenden Funktionen der Einhausung als Vernetzungselement und Querungspassage in zwei Teilbereichen ausgeführt. Insgesamt werden 504 Module auf einer Generatorfläche von 987,1 m² eingesetzt. Neben den Modultischen für die Photovoltaikmodule ist eine Zuwegung für den Bau und spätere betriebliche Erhaltung erforderlich. Die beiden Teilbereiche der Photovoltaikanlage sollen aus Gründen der betrieblichen Sicherheit eingezäunt werden.

1.2 Fachspezifischer Befund

Für das Vorhaben Errichtung einer Photovoltaikanlage über der Einhausung Rainbach wurden die mit 21. April 2026 übermittelten Einreichunterlagen von mir als SV für den Bereich „Biologische Vielfalt“ und "Landschaftsbild" überprüft, ob sie vollständig sind und für eine Beurteilung ausreichen.

Die Unterlagen für das Projekt „Errichtung einer Photovoltaikanlage über der Einhausung Rainbach“ wurden im Bezug auf Vollständigkeit durchgesehen und sind aus meiner Sicht vollständig und prüffähig.

Gegenstand der beantragten Projektadaptierung betrifft die Einhausung Rainbach der S 10 Mühlviertler Schnellstraße von ca. km 26,656 bis ca. km 26,911. Die Einhausung Rainbach wird zum Schutz der Siedlungen Rainbach, Kranklau und Summerau hergestellt und soll darüber hinaus als Vernetzungselement und zur Aufrechterhaltung der Wegeverbindungen sowie als Querungsmöglichkeit für Mensch und Tiere dienen. Weiters ist damit vorgesehen, eine wildfreundliche Querungspassage über der Schnellstraße zu gewährleisten. Im Zuge der eingereichten Projektadaptierung soll ergänzend zum Einreichprojekt eine netzgekoppelte Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer installierten PV-Generatorleistung von 206,64 kWp auf der Einhausung Rainbach errichtet werden. Die Photovoltaikanlage wird aufgeständert mit Modultischen mit einer Neigung von 19,5° errichtet. Die Gesamthöhe beträgt maximal 2,5 m. Die Anlage befindet sich dabei zur Gänze auf Flächen der ASFINAG. Neben den Modultischen für die Photovoltaikmodule ist eine Zuwegung für den Bau und spätere betriebliche Erhaltung erforderlich. Die beiden Teilbereiche der Photovoltaikanlage müssen aus Gründen der betrieblichen Sicherheit eingezäunt werden.

Die Planung der Photovoltaikanlage erfolgte gemäß den Vorgaben des Technischen Planungshandbuchs der ASFINAG für Erneuerbare Energien, wobei lt. Projektwerberin naturschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigt wurden. Dementsprechend werde die Photovoltaikanlage unter Berücksichtigung der o.a. Funktionen der Einhausung als Vernetzungselement und Querungspassage in zwei Teilbereichen ausgeführt. Mit der Adaptierung ist keine zusätzliche Beanspruchung von charakteristischen oder naturnahen Landschaftselementen verbunden.

Zwischen den beiden Bereichen der PV-Anlage soll im Mittelteil der Einhausung ein Bereich als Querungspassage mit einer Breite von rd. 70 m freigehalten werden. Im nördlichen Bereich der Einhausung wird eine weitere, rd. 25 m breite Querungspassage freigehalten.

Die Projektadaptierung führe zu keiner zusätzlichen Flächenbeanspruchung und laut Projektwerberin zu keiner zusätzlichen Trenn- und Barrierewirkung im Vergleich zum genehmigten Vorhaben. Die im Einreichprojekt vorgesehenen Gehölzpflanzungen, insb. im

Bereich der zentralen Querungsachse, die von den Modulen ausgespart wird, bleiben erhalten.

Gemäß meinem Fachgutachten „Teilgutachten – Nr. 7a Pflanzen, Tiere, Lebensräume“ vom August 2020 wurde im Teilraum „Offenlandschaft Rainbach“ im Gehöft Plöchl eine Wochenstube des Mausohrs gefunden. Insgesamt wurden 6 Arten mit Potenzial für weitere Arten festgestellt. Da das Gehöft unmittelbar an der Trasse liegt, bestand bezüglich Kollisionsgefahr für das Mausohr ein hoher Konflikt. In diesem Bereich wurden deshalb mit Auflage 7a.20 Leitstrukturen an der Einhausung Rainbach sowie zwei Leitstrukturen (Gehölzreihen) südlich des Gehöfts zu den Waldgebieten vorgesehen. Durch diese Maßnahmen konnten die Wirkungen des Projekts auf Fledermäuse und ihre Lebensräume, die während der Betriebsphase entstehen, sowohl quantitativ als auch qualitativ unter Berücksichtigung der ausreichend ausgeglichen werden. Allfällige Wirkungen auf weitere Arten konnten (Trennwirkungen für Amphibien, Reptilien, Kleinsäuger, ...) durch diese Maßnahmen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Eine Schädigung des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, und Tierarten konnte zusammengefasst demnach ausgeschlossen werden.

Betreffend die Auswirkungen auf das Landschaftsbild brachte gemäß meinem Fachgutachten „Teilgutachten – Nr. 7a Landschaftsbild“ vom August 2020 die geplante ‚Brücke mit Einhausung‘ eine landschaftsbildlich wirksame Dominante ein, führt zum Verlust von Strukturelementen und beeinträchtigt die dominante Sichtachse vom Ortsrand Summerau entlang der Summerauer Straße zur Kirche Rainbach sowie die freie Sichtverbindung vom östlichen Siedlungsrand Summerau in Richtung Kirche Rainbach. Diese Wirkungen sollten durch umfangreiche Bepflanzungsmaßnahmen vermindert werden. Dabei muss die Wuchshöhe dem Ziel der Leitstruktur entsprechen, jedoch im Sinne einer möglichst geringen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Bauwerk der Einhausung bzw. deren visueller Dominanz so niederwüchsig wie möglich sein. Auch offene Flächen, die einerseits die Dominanz des Bauwerks entschärfen und gleichzeitig für weniger mobile Tierarten Habitate bilden, müssen bei der Detailgestaltung berücksichtigt werden.

1.3 Fachgutachterliche Bewertung der Umweltauswirkungen

Die eingereichte Projektadaptierung führt jedenfalls zu einer Verkleinerung der bisher vorgesehenen Lebensraumfläche für wandernde bzw. querende Tierarten innerhalb des Korridorbereichs. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass wildökologische Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf großräumig wandernde Schalenwildarten, nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens sind und daher nicht beurteilt werden.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Fledermäuse ist festzuhalten, dass glatte Oberflächen, wie sie bei Photovoltaikmodulen vorliegen, Echoortungsrufe reflektieren und dadurch theoretisch zu einer Beeinflussung des Flugverhaltens sowie zu einem erhöhten Kollisionsrisiko führen können¹. Nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse liegen jedoch keine ausreichenden Hinweise vor, dass es an geeigneten Photovoltaikanlagen regelmäßig zu Kollisionen von Fledermäusen kommt². Ein potenzielles Risiko wird in der Fachliteratur vor allem für senkrechte oder stark spiegelnde Flächen diskutiert. Da die gegenständlichen Module in geneigter Form auf der Einhausung errichtet werden, kann ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko für Fledermäuse nach dem aktuellen Wissensstand ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Vorhabens werden keine Gehölze entfernt. Potenzielle Quartierstrukturen wie Baumhöhlen, Spalten oder sonstige als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignete Strukturen bleiben vollständig erhalten. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen kann daher ausgeschlossen werden.

Einzelne wissenschaftliche Untersuchungen weisen darauf hin, dass Photovoltaikanlagen das Flugverhalten von Fledermäusen beeinflussen und die Jagdaktivität bestimmter Arten lokal vermindern können^{3, 4}. Die fachlich vorgesehene Funktion der gegenständlichen Einhausung besteht jedoch primär in der Sicherstellung eines linearen Vernetzungskorridors zwischen den angrenzenden Lebensräumen. Die Fläche erfüllt somit

¹ Greif, S. & Siemers, B. M. Innate recognition of water bodies in echolocating bats. *Nat Commun* 1, 1–5 (2010).

² Greif, S., Zsebok, S., Schmieder, D. & Siemers, B. M. Acoustic mirrors as sensory traps for bats. *Science* (1979) 357, 1045–1047 (2017).

³ Barré, K., Baudouin, A., Froidevaux, J. S. P., Chartendrault, V. & Kerbiriou, C. Insectivorous bats alter their flight and feeding behaviour at ground-mounted solar farms. *Journal of Applied Ecology* 61, 328–339 (2024).

⁴ Tinsley, E., Froidevaux, J. S. P., Zsebők, S., Szabadi, K. L. & Jones, G. Renewable energies and biodiversity: Impact of ground-mounted solar photovoltaic sites on bat activity. *Journal of Applied Ecology* 60, 1752–1762 (2023).

nicht die Funktion eines essenziellen Jagdhabitats, sondern dient überwiegend der gefahrlosen Querung. Vor diesem Hintergrund ist weder von einem relevanten Verlust funktional bedeutsamer Nahrungshabitats noch von einer erheblichen Störung von Fledermäusen auszugehen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die Korridorfunktion der Brücke durch die vorgesehene Projektadaptierung im Bereich der Einhausung Rainbach nicht beeinträchtigt wird. Die während der Betriebsphase auftretenden Wirkungen des Vorhabens auf Fledermäuse und deren Lebensräume werden weiterhin sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht ausreichend minimiert und funktional ausgeglichen.

Durch die Aufrechterhaltung der Querungsmöglichkeiten sowie die vorgesehene strukturelle Ausstattung des Korridors bleibt die Vernetzungsfunktion der Brücke auch für andere Tiergruppen, insbesondere Kleinsäuger, Amphibien und Reptilien, erhalten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts oder der ökologischen Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten infolge der Projektadaptierung ist daher nicht zu erwarten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die gegenständliche Projektadaptierung kein unionsrechtlich relevanter artenschutzrechtlicher Tatbestand verwirklicht wird. Weder ist mit einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos geschützter Arten zu rechnen, noch kommt es zu einer erheblichen Störung lokaler Populationen oder zu einer Beschädigung bzw. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des europäischen Artenschutzes.

Betreffend die Wirkungen auf das Landschaftsbild werden durch die im Vorhaben vorgesehenen zusätzlichen Bepflanzungen auf den östlichen und westlichen Böschungen der Einhausung die Blickbeziehungen sowohl aus östlicher Richtung (Rainbach) als auch aus westlicher Richtung (Kranklau) wirksam abgeschirmt. Dadurch wird die technische Anlage nach Anwachsen der Gehölze in die umgebende Landschaft eingebunden und aus dem Landschaftsraum nur mehr eingeschränkt wahrnehmbar sein. Die volle landschaftsabschirmende Wirkung tritt allerdings erst nach mehreren Vegetationsperioden ein, wenn die Gehölze eine Höhe von etwa zwei Metern erreicht haben.

Da die bereits genehmigte Schnellstraße einschließlich ihrer Begleitbauwerke sowie die bestehenden Landesstraßen mit dem Kreisverkehr eine deutliche technogene

Vorbelastung des Landschaftsraumes darstellen und die Photovoltaikanlage zusätzlich durch beidseitige Heckenstrukturen visuell abgeschirmt wird, führt die gegenständliche Projektadaptierung zu keiner relevanten zusätzlichen Überprägung des Landschaftscharakters.

2 Beantwortung der Behördenfragen

2.1 Bewertung der Umweltauswirkungen

Fachgutachterliche Stellungnahme

Widerspricht die beantragte Änderung (§ 24g Abs. 1 UVP-G 2000) nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung den Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000?

Die beantragte Projektänderung widerspricht den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 nicht. Insbesondere werden keine unzulässigen Emissionen oder Immissionen verursacht, erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sind nicht zu erwarten bzw. werden durch geeignete Maßnahmen ausreichend vermieden, vermindert oder ausgeglichen

Inwieweit werden durch die gegenständlichen Projektänderungen die Schutzgüter des UVP-G 2000 bzw. die integrative Gesamtbetrachtung des Projektes berührt?

In der Gesamtschau führt die gegenständliche Projektadaptierung zu keiner Verschlechterung der Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-G 2000. Die Funktion des bestehenden ökologischen Korridors bleibt erhalten und wird durch zusätzliche Strukturmaßnahmen teilweise verbessert. Insbesondere die Leit- und Vernetzungsfunktion für Fledermäuse und terrestrische Kleintiere wird durch die ergänzende Gehölzentwicklung gestärkt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter oder in ihrer kumulativen Wirkung sind nicht feststellbar. Die integrative Gesamtbetrachtung ergibt, dass das Vorhaben zu keiner relevanten zusätzlichen Umweltbelastung führt und in Teilbereichen eine funktionale Aufwertung (insbesondere hinsichtlich Struktur- und Leitfunktion) bewirkt.

2.2 Mehrfache Ausschöpfung Irrelevanzkriterien

Fachgutachterliche Stellungnahme

Die vorliegenden Projektunterlagen wurden dahingehend geprüft, ob im Rahmen der Auswirkungsbeurteilung fachlich anerkannte Irrelevanzkriterien in unzulässiger Weise mehrfach herangezogen oder kumulativ ausgeschöpft wurden, sodass es zu einer Unterschätzung der tatsächlichen Projektwirkungen kommen könnte.

Die Bewertung der Auswirkungen auf Fledermäuse basiert primär auf dem Erhalt der Korridorfunktion, der Nichtinanspruchnahme von Gehölzlebensräumen sowie der Ausgestaltung als lineare Vernetzungsstruktur. Zusätzlich werden wissenschaftliche Unsicherheiten zu möglichen Kollisionsrisiken an Photovoltaikflächen berücksichtigt, wobei keine gesicherten Hinweise auf relevante Mortalitätsereignisse bei geneigten PV-Modulen vorliegen. Weiters wird die Vorbelastung des Raumes durch bestehende Verkehrsinfrastruktur in die Bewertung der Landschafts- und Habitatwirkungen einbezogen.

Diese Beurteilungsansätze stellen jeweils für sich genommen fachlich anerkannte Kriterien der Wirkungsprognose dar (z.B. Funktionserhalt von Lebensräumen, Vorbelastungsprinzip, fehlende Signifikanz empirischer Nachweise).

Eine unzulässige mehrfache Ausschöpfung von Irrelevanzkriterien liegt aus fachgutachterlicher Sicht nicht vor. Die einzelnen Argumentationsstränge beziehen sich auf unterschiedliche Wirkungspfade und Bewertungsdimensionen (Habitatfunktion, Mortalitätsrisiko, Störwirkung, landschaftliche Einbindung) und werden nicht redundant zur „doppelten Herabsetzung“ ein und desselben Effektniveaus verwendet. Der Erhalt der Korridorfunktion adressiert die Habitat- und Vernetzungsebene, die fehlenden Kollisionsnachweise betreffen die Mortalitätskomponente, die Vorbelastung betrifft die landschaftsökologische Einordnung.

Diese Kriterien sind fachlich getrennt zu betrachten und werden im Gutachten nicht in einer Weise kombiniert, die zu einer systematischen Unterschätzung erheblicher Auswirkungen führen würde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass im Rahmen der vorliegenden Projektbeurteilung keine unzulässige kumulative Anwendung fachlich anerkannter Irrelevanzkriterien erfolgt.

Die angewendeten Bewertungsansätze sind sachlich getrennt, methodisch konsistent und entsprechen dem Stand der fachlichen Praxis im Rahmen UVP-relevanter Wirkungsprognosen.

2.3 Ergänzung UVP-Teilgutachten

Fachgutachterliche Stellungnahme

Mit den eingereichten Projektänderungen sind keine nachteiligen Auswirkungen oder Wechselwirkungen mit anderen Auflagen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, sowie auf das Landschaftsbild verbunden.

2.4 Betroffene Nachbarn/Nachbarinnen

Fachgutachterliche Stellungnahme

Da mit den eingereichten Projektänderungen nachteilige Auswirkungen oder negative Wechselwirkungen mit anderen Auflagen auf Pflanzen, Tiere und ihre Lebensräume, sowie auf das Landschaftsbild ausgeschlossen werden können, sind gegenüber dem Hauptverfahren sowie gegenüber den bereits beantragten Änderungsverfahren aus fachlicher Sicht keine neuen Parteien betroffen.

Wien, 27.05.2026

